

Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath

III. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN, ERLÄUTERUNGSBERICHT

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festzusetzen. Die zu treffenden Festsetzungen bestimmen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Verbote und Einzelfestsetzungen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die innerhalb der Schutzgebiete formulierten Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren

2.1 Naturschutzgebiete

Gemäß §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „N“ gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt:

Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum Naturschutzgebiet gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Die räumlichen Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Der Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt die Darstellung als schutzwürdiger Biotop im Biotopkataster NW, als geschützter Biotop nach § 62 LG und/oder die Meldung als FFH- und/oder Vogelschutzgebiet zugrunde.

Schutzzwecke für festgesetzte Naturschutzgebiete:

Die jeweils gebietsspezifischen Schutzzwecke werden unter den entsprechenden Festsetzungen der Naturschutzgebiete präzisiert.

Gemäß § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils oder
- d) zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder eines Biotops im Sinne von Buchstabe a)

erforderlich ist.

Gemäß § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In den festgesetzten Naturschutzgebieten gelten:

- die nachfolgend aufgeführten **Verbotsvorschriften** (Ziffer 2.1 A),
- Regelungen zu den von den Verbotsvorschriften **nicht betroffenen Tätigkeiten** (Ziffer 2.1 B),
- Regelungen zu **Befreiungen** (Ziffer 2.1 C) und
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** (Ziffer 2.1 D).

A. Verbotsvorschriften

In den festgesetzten Naturschutzgebieten ist zur Erreichung des Schutzzweckes *insbesondere* **verboten**:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, aufzustellen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder durch ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Hierdurch sollen insbesondere nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden.

Zu den baulichen Anlagen gehören u.a. Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Gartenhäuser, Lager- und Ausstellungsplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Landungs-, Boots- und Angelstege am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, mobile Werbeanlagen, Werbemittel, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder, Symbole oder Beschriftungen.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.	Frei- und Erdverkabelungen, Fernmeldeleitungen, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Rohrleitungen, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern	
3.	Verfüllungen, Anschüttungen oder Abgrabungen, Ausschachtungen, vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden, z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen. Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche. Auf die Bestimmungen des Bodenschutzrechtes wird verwiesen. Das Verbot schließt ebenfalls die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein
4.	Feuer zu entfachen oder zu unterhalten	Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.
5.	zu zelten, zu campen oder zu lagern	
6.	Hunde auch angeleint - außerhalb von Wegen laufen zu lassen	Durch dieses Verbot soll insbesondere einer Beunruhigung wildlebender Tiere entgegen gewirkt werden.
7.	Flächen außerhalb der festen oder gekennzeichneten oder für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.	Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten werden. Das Fahrverbot gilt auch für unmotorisierte Fahrzeuge wie zum Beispiel Fahrräder.
8.	geschlossene Hochsitze oder Jagdkanzeln zu errichten oder zu ändern oder Ansinneinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG NRW und allen grundwasserabhängigen Lebensräumen zu errichten oder zu ändern	
9.	Wildäsungsflächen und Kirrungen in Quell- und Sumpfgebieten sowie an Gewässern anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 LJG Wildfütterungen vorzunehmen	Das Verbot umfasst nur die Kirrung von Schwarzwild im Sinne der Änderungsverordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild vom 01. August 2004 (Inkrafttreten).
10.	Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen	

11. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen
12. Wege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen, soweit diese Maßnahmen nicht einem zwischen der zuständigen Unteren Landschafts- und Unteren Forstbehörde abgestimmten Konzept entsprechen
13. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig- sowie Baumschulkulturen und deren Nutzung innerhalb und außerhalb von Wäldern oder Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen vorzunehmen
14. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, aussetzen oder anzusiedeln
15. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen
16. Hecken, Gebüsche, Sträucher, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen
17. Pflanzen aller Art - einschließlich Pilze - oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden

In Naturschutzgebieten sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozöten die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Wildtieren und Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wildlebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
18.	Grünland, Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG NRW, Feucht- und Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte und Trockenrasen sowie Streuobstwiesen umzubrechen oder in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen	Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.
19.	Waldbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden	
20.	Futtermieten, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder sonstige Abfallstoffe auszubringen, anzuwenden oder zu lagern	Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist zulässig und erfolgt nach Maßgabe der "guten fachlichen Praxis".
21.	Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	Unerwünschte Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.
22.	Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige Gewässer verschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Auf die Bestimmungen der Düngemittelverordnung wird hingewiesen.
23.	feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art oder organische Abfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen	Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden.
24.	stehende oder fließende Gewässer oder Fischteiche, anzulegen, umzugestalten oder zu erweitern oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen oder einzuleiten, die Ufer der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus, z.B. durch Kalkung oder Zufütterung nachhaltig zu beeinflussen	
25.	Veranstaltungen aller Art durchzuführen	

26. Freizeiteinrichtungen z.B. für den Schieß-, Modell-, Wasser-, Rad-, Kletter- oder Luftsport bereitzustellen, anzulegen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z.B. Scheuchwirkungen, Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten.

27. Wohnwagen, Anhänger, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen

28. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.

B. Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten

2.1 A. Nr. 1 -28 bleiben:

- a) die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis,
- b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; diese Klausel gilt nicht für das unter Ziffer 2.1 A. 13 genannte Verbot,
- c) die Errichtung oder Änderung ortsüblicher Weide- oder Koppelzäune oder die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,

Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht

- d) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung, der Einsatz und die Ausbildung von Jagdhunden in Ausübung bzw. Erlernung ihrer jagdlichen Aufgaben sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG, die Bewirtschaftung und Pflege vorhandener Wildäsungsflächen mit Ausnahme des Verbotes 2.1 A. 9 . In Schwarzwild gefährdeten Bereichen sind Kanzeln zulässig, wenn deren Notwendigkeit durch Regelung zwischen der Unteren Jagdbehörde und dem Antragsteller bestätigt wird.
- e) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- f) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen und Erholungswegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 4 bis 6, 48a und 62 LG NW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall anzuzeigen.
- g) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden.
- h) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- Zur Ausübung der Jagd im Sinne dieses Landschaftsplanes gehört auch die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung von Jagdhunden.
- Die Erstellung baulicher Jagdeinrichtungen soll ausschließlich in landschaftsgerechter Form erfolgen. Bei der Standortwahl soll die Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche und exponierter Lagen vermieden werden.
- Dazu gehört auch die Bewirtschaftung von Teichen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Fischerei im Fließgewässer außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten
- Die Ausnahme beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand.

- | | | |
|----|---|---|
| i) | die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder mit deren Zustimmung durchzuführende Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind, | |
| j) | die Aufstellung oder Anbringung von Schildern, Symbolen oder Beschriftungen, soweit sie auf die Schutzweisung hinweisen oder einer behördlich abgestimmten Besucherlenkung und -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind | Hierzu gehören auch die Markierung und Beschilderung der abgestimmten Reit-, Rad- und Wanderwege und der notwendige Ersatz von Pfosten und Schildern. |
| k) | schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte an Bäumen und Sträuchern | Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses |
| l) | die Bodenschutzkalkung in Waldbereichen | |
| m) | die chemische Behandlung von gepoltertem Holz | |
| n) | das Befahren von Waldflächen zur Holzgewinnung in kleinparzelliertem Privatwald | |
| o) | die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, | |
| p) | bei Massenvermehrung von Schädlingen der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Landwirtschaftskammer und der Unteren Forstbehörde. Alle in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) mit Sitz in Braunschweig und Berlin aufgelistet, | |
| q) | die von der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordneten Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung. | |

C. Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffer **2.1 A. 1** bis **28** verstößt oder den Verboten oder Geboten zuwiderhandelt.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Rheinisch-Bergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

E. Es werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath

<p>GL_2.1-14 Blatt Nr.: 51</p>	<p>Naturschutzgebiet "Grube Cox"</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines ehemaligen Steinbruchgeländes, das sich durch ein sehr vielfältiges Biotopmosaik unterschiedlichster Standortverhältnisse auszeichnet und einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bietet.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Stillgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG). - Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes, das durch den kleinräumigen Wechsel von größeren Wasserflächen, Inseln, Hangflächen und steilen Felswänden geprägt ist (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG) 	<p>nördlich Bensberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 22,298 ha</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den ehemaligen Dolomitsteinbruch der Grube Cox und seiner Randbereiche nördlich der L 288 zwischen Bergisch Gladbach und Bensberg.</p> <p>Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Lebens- und Reproduktionsraum sowie Trittsteinbiotop im siedlungsnahen Bereich für Amphibienarten (Frösche und Erdkröten), Reptilien (Ringelnatter) und Insekten (Sandbienen).</p> <p>Auf den flachgründigen und offenen Schotterböden haben sich im Grubengelände artenreiche Gehölz- und Ruderalfluren mit Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten (Tausendgüldenkraut, Kreuzblume) entwickelt.</p> <p>Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes soll ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt werden.</p>
---	---	---

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
-------------------	---	----------------------------

- Erhaltung und Entwicklung des vielfältigen Biotopmosaiks, das von extrem trockenen bis nassen Standorten (einschließlich Wasserflächen im offengelassenen ehemaligen Dolomitsteinbruch) unterschiedlichster Sukzessionsstadien reicht, als Lebensraum einer Vielzahl von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere wärmeliebenden Arten und solchen, die an terrestrische und aquatische Extremstandorte gebunden sind (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung des Abgrabungsgewässers als wichtiger Lebensraum und Rastplatz insbesondere für Wasservögel (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung der geologischen Aufschlüsse mit bedeutenden Fossilienvorkommen (§ 20, Satz 1 Buchstabe b LG sowie § 20 Satz 2 LG)